

Zeugenaussagen an Ort und Stelle einen Prozeßtermin an der Kurie festlegen sollten. Zwar wurden die Argumente der streitenden Parteien von den Kardinälen Theodin von S. Susanna und Hugo von S. Angelo bzw. S. Clemente aufgenommen und im Lateran hinterlegt, aber es kam zu keinem Rechtsspruch, so daß die Parteien unter Clemens III. den Streit von neuem aufnehmen konnten. Diese Auseinandersetzungen müssen wegen der beteiligten Personen¹⁰¹⁾ in die Jahre 1174/79 fallen, also in die ersten Jahre von Wilhelms Pontifikat. Nimmt man diese Verwicklung des Erzbischofs in die Auseinandersetzung um die venezianischen Rechte in Tyrus zur Kenntnis, so erklärt sich auch mühelos, weshalb Wilhelm den Vertrag mit Venedig von 1124, das sog. Pactum Warmundi, das seine Vorlagen nicht enthielten, im vollen Wortlaut in den Text aufnahm¹⁰²⁾. Es bildete die rechtliche Basis für die beiderseitigen Ansprüche und war zweifellos im Prozeß als Beweismittel eingebracht worden.

Ungewisser ist es dagegen, ob zwei der ganz wenigen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, die den lateinischen Osten betreffen und an einen nicht namentlich erwähnten Erzbischof von Tyrus gerichtet sind, Wilhelm (II.) als Adressaten hatten, denn rein chronologisch kämen auch seine Vorgänger Petrus und Friedrich in Frage. Angesichts Wilhelms nun nachgewiesener und von ihm zweimal hervorgehobener juristischer Ausbildung liegt die Vermutung freilich nahe, daß er sich an den Papst mit der Bitte um Entscheid in heiklen kanonistischen Fragen gewandt hat. Beide Dekretalen, die in der sog. *Collectio Rotomagensis* überliefert sind, beziehen sich auf Fragen, die der besonderen Situation der Kreuzfahrerstaaten entsprangen. Die erste betraf das in der Kanonistik unerschöpfliche Thema des Eherechts, wobei es hier um Ehepartner ging, die jahrelang bei den Muslims weilten, an einer Rückkehr wenig Interesse bekundeten und sogar vom christlichen Glauben abgefallen waren. Härter als seine beiden Nachfolger Lucius III. und Clemens III., aber auf der später seit Innozenz III. eingehaltenen Linie gestattete Alexander III. dennoch keine neue Ehe für den zurückgebliebenen Partner¹⁰³⁾. Nicht weniger dem Alltag entsprach die Frage nach

¹⁰¹⁾ Theodin ist nachgewiesen für die Jahre 1166—1179, Hugo für 1166 bis 1181. Durch die Angabe, daß die Zeugenaussagen in der *Canonica Lateranensis* hinterlegt worden seien, wird das Jahr 1179 wahrscheinlich, als der Papst nach jahrelanger Abwesenheit zum ersten Mal wieder in Rom weilte und zudem Wilhelm selbst wegen des dritten Laterankonzils sich dort aufhielt.

¹⁰²⁾ *Historia* XII 25 S. 550.

¹⁰³⁾ *Collectio Rotomagensis* 1, 17, ed. künftig Hiestand, Vorarbeiten 2.